

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 05.10.2005

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

## Entwurf

### Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG)

#### § 1

##### Regelungszweck

Durch dieses Gesetz wird in Ausführung des § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) das Nähere über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach § 3 SchKG und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 8 SchKG) durch das Land geregelt.

#### § 2

##### Grundsätze der Förderung

(1) Durch die Förderung soll sichergestellt werden, dass

1. ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach § 3 SchKG besteht, bei dem die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können, und
2. ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen besteht.

(2) Für ein ausreichendes Beratungsangebot muss je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen (Versorgungsschlüssel).

(3) <sup>1</sup>Eine unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtung im Beratungsangebot der Beratungsstellen nach § 3 SchKG und die Pluralität der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist jeweils sichergestellt, wenn jeweils mindestens zwei Beratungsstellen vorhanden sind, die ein unterschiedliches Selbstverständnis haben. <sup>2</sup>Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft sowie Ärztinnen und Ärzte werden insoweit nicht berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Ob das jeweilige Beratungsangebot den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 entspricht, ist jeweils für die in der **Anlage** aufgeführten Versorgungsbereiche zu beurteilen. <sup>2</sup>Das Beratungsangebot eines Versorgungsbereiches gilt als wohnortnah.

(5) Gefördert werden nach Maßgabe des § 6 jährlich die Personal- und Sachkosten, die zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach den Absätzen 1 bis 4 in Niedersachsen erforderlich sind.

(6) Förderung können erhalten:

1. gemeinnützige oder kirchliche Träger
  - a) einer Beratungsstelle nach § 3 SchKG, die die Gewähr für eine fachgerechte Beratung bietet und zu deren Durchführung in der Lage ist, oder
  - b) einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
2. kommunale Träger einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie
3. als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

#### § 3

##### Anknüpfung an die bisherige Förderung

<sup>1</sup>Beratungsstellen, die im Jahr 2004 als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom Land gefördert wurden und sowohl als Beratungsstelle nach § 3 SchKG als auch als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle weiterhin tätig sind, werden ungeachtet des § 2 Abs. 1 bis 4 weiterhin gefördert, um den gewachsenen Strukturen Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Dabei

werden bei Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft Beraterinnen und Berater in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Jahr 2004 für die Förderung berücksichtigt wurden und weiterhin tätig sind.

#### § 4

##### Feststellung und Berücksichtigung eines Angebotsdefizits

(1) <sup>1</sup>Stellt das Land fest, dass durch seine Förderung ein Beratungsangebot nach den Anforderungen des § 2 Abs. 1 bis 4 nicht sichergestellt ist, so ist die Förderung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszuweiten. <sup>2</sup>Für die Beurteilung nach Satz 1 werden auf den Versorgungsschlüssel angerechnet

1. die Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft in dem Umfang, in dem sie bisher für die Förderung berücksichtigt wurden und weiterhin tätig sind,
2. die Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft jeweils mit einer vollzeitbeschäftigten Person sowie
3. die als Beraterin oder Berater tätigen Ärztinnen und Ärzte jeweils als eine vollzeitbeschäftigte Person.

(2) <sup>1</sup>Entspricht das Beratungsangebot nicht den Anforderungen nach § 2 Abs. 2, ohne dass ein Defizit nach § 2 Abs. 3 besteht, so fordert das Land mögliche Empfänger einer Förderung auf, sich um das Beheben des Angebotsdefizits und die zugehörige Förderung zu bewerben. <sup>2</sup>Vorrang haben die Bewerbungen mit einem Angebot sowohl von Beratung nach § 2 SchKG als auch von Schwangerschaftskonfliktberatung. <sup>3</sup>Unter mehreren gleichrangigen Bewerbungen wird nach Ermessen ausgewählt, mit dem Ziel ein ausgewogenes Verhältnis von Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft, Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft sowie Ärztinnen und Ärzten zu erreichen.

(3) <sup>1</sup>Entspricht das Beratungsangebot nicht den Anforderungen nach § 2 Abs. 3, so fordert das Land mögliche Empfänger einer Förderung auf, sich um das Beheben des Angebotsdefizits und die zugehörige Förderung zu bewerben. <sup>2</sup>Vorrang haben die Bewerbungen mit einem Angebot sowohl von Beratung nach § 2 SchKG als auch von Schwangerschaftskonfliktberatung. <sup>3</sup>Unter mehreren gleichrangigen Bewerbungen wird nach Ermessen ausgewählt.

#### § 5

##### Anpassung der Förderung bei Änderungen der Inanspruchnahme der Beratungsstellen

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Inanspruchnahme der Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft stellt das Land bei diesen für das Jahr 2006 und danach für jedes fünfte Jahr (Überprüfungsjahr) die Gesamtzahl der Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. <sup>2</sup>Hat sich die Gesamtzahl der Beratungen einer Beratungsstelle in einem Überprüfungsjahr um mehr als 50 vom Hundert gegenüber der Gesamtzahl des Jahres 2006 (Bezugsjahr) verändert, so kann das Land der Förderung bei dieser Beratungsstelle eine entsprechend angepasste Zahl an Beraterinnen und Beratern zugrunde legen. <sup>3</sup>Ist nach Satz 2 eine Anpassung vorgenommen worden, so gilt das Jahr der Anpassung als neues Bezugsjahr.

(2) <sup>1</sup>Die mehrmalige Beratung einer Person in derselben Sache zählt als eine Beratung. <sup>2</sup>Die Beratung einer Gruppe zählt als drei Beratungen. <sup>3</sup>Ist eine Beratungsstelle nur als Beratungsstelle nach § 3 SchKG oder nur als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in die Förderung einbezogen, so werden nur die in dieser Funktion durchgeführten Beratungen berücksichtigt.

#### § 6

##### Höhe der Förderung und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die in die Förderung einbezogenen Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft erhalten je Beraterin oder Berater, die oder der nach den §§ 3 bis 5 zu berücksichtigen und in dieser Aufgabe vollzeitbeschäftigt ist, eine Förderung in Höhe von 80 vom Hundert des

Betrages, der sich aus der am 1. Januar des Förderjahres gültigen Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die das für Finanzen zuständige Ministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt macht, für Angestellte der Vergütungsgruppe IV b einschließlich der Sachkostenpauschale ergibt. <sup>2</sup>In dieser Aufgabe teilzeitbeschäftigte Beraterinnen und Berater werden anteilig berücksichtigt. <sup>3</sup>Die Förderung wird für ein Kalenderjahr auf Antrag gewährt. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen. <sup>5</sup>Wird das Beratungsangebot im Laufe des Förderjahres verringert oder eingestellt, so ist die Förderung auf Verlangen anteilig zurückzuzahlen.

(2) <sup>1</sup>Die in die Förderung einbezogenen Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft und Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Antrag eine jährliche Beratungspauschale. <sup>2</sup>Die Höhe der jeweiligen jährlichen Pauschale ergibt sich

1. bei einer Beratungsstelle in kommunaler Trägerschaft durch Multiplikation der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und
2. bei einer Ärztin oder einem Arzt durch Multiplikation der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Schwangerschaftskonfliktberatungen

mit 46 Euro. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Höhe des Betrages je Beratung verändert sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; er wird bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet. <sup>5</sup>Stichtag für Veränderungen nach Satz 3 ist jeweils der 1. Januar des Förderjahres. <sup>6</sup>Veränderungen nach Satz 4 werden im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. <sup>7</sup>Wird die Beratungsstelle neu in die Förderung einbezogen, so wird im ersten Förderjahr die durchschnittliche Anzahl an Beratungen anderer vergleichbarer Beratungsstellen zu Grunde gelegt. <sup>8</sup>Wird das Beratungsangebot im Laufe des Förderjahres eingestellt, so ist die Förderung für dieses Jahr auf Verlangen anteilig zurückzuzahlen.

#### § 7

##### Mitteilungspflichten

Wer nach diesem Gesetz Förderung erhält, hat der zuständigen Behörde

1. nach deren näherer Bestimmung auf Verlangen
  - a) jährlich die Anzahl und durchschnittliche Dauer der Beratungen,
  - b) jährlich den Umfang, in dem Beraterinnen und Berater im Förderjahr vorgehalten worden sind, und
  - c) sonstige für die Förderung und die Sicherstellung des Beratungsangebots wesentliche Angaben sowie
2. unverzüglich wesentliche Einschränkungen und die Einstellung des Beratungsangebots mitzuteilen.

#### § 8

##### Sonderregelung

<sup>1</sup>Die Bistümer Hildesheim, Münster und Osnabrück erhalten für Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft, die in Niedersachsen ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 auf Antrag eine gesonderte Förderung der Personal- und Sachkosten. <sup>2</sup>Für die Förderung werden insgesamt 13,5 vollzeitbeschäftigte Beraterinnen und Berater berücksichtigt. <sup>3</sup>Beantragen die Bistümer Förderung für mehr Beraterinnen und Berater, als nach Satz 2 berücksichtigt werden können, und einigen sie sich nicht, so entscheidet die Behörde über die Verteilung nach Ermessen.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Anlage**

(zu § 2 Abs. 4 Satz 1)

**Versorgungsbereiche**

Die Versorgungsbereiche umfassen die Gebiete der jeweils genannten Körperschaften.

1. **Versorgungsbereich 1:** die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade;
2. **Versorgungsbereich 2:** die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb., Uelzen, die kreisfreie Stadt Wolfsburg;
3. **Versorgungsbereich 3:** die Landkreise Helmstedt, Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel, die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter;
4. **Versorgungsbereich 4:** die Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz.
5. **Versorgungsbereich 5:** die Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg, die Region Hannover;
6. **Versorgungsbereich 6:** die Landkreise Diepholz, Nienburg (Weser), Oldenburg, Vechta, Verden, die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg (Oldenburg);
7. **Versorgungsbereich 7:** die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, die kreisfreie Stadt Osnabrück;
8. **Versorgungsbereich 8:** die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Wesermarsch, Wittmund, die kreisfreien Städte Emden, Wilhelmshaven.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die Länder haben nach den Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), einen Sicherstellungsauftrag dafür, dass ein ausreichendes Netz sowohl von Beratungsstellen im Sinne des § 3 SchKG als auch von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der §§ 8, 9 SchKG besteht.

Die Beratung nach § 2 SchKG hat die Zielrichtung der Aufklärung, Verhütung und Familienplanung. Jede Frau und jeder Mann hat danach das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG ist in Fällen eines Schwangerschaftskonflikts erforderlich, um einen straffreien Abbruch der Schwangerschaft vornehmen zu dürfen. Die Durchführung der Beratung wird mit einer Beratungsbescheinigung bestätigt.

Bei der Sicherstellung des Beratungsangebots sind nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes folgende Kriterien zu beachten:

- Es muss ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen bestehen; d. h. je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner muss eine Vollzeitkraft oder die entsprechende Anzahl an Teilzeitkräften zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 SchKG).
- Das Angebot soll so ausgestaltet sein, dass die Ratsuchenden im Kontext der Beratung nach § 2 SchKG zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können (§ 3 Satz 3 SchKG). Im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5, 6 SchKG ist durch die Länder ein ausreichendes plurales Angebot der Beratungsstellen sicherzustellen (§ 8 Satz 1 SchKG).
- Das Beratungsangebot muss wohnortnah sein (§ 4 Abs. 1, § 8 SchKG).

Zur Frage der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen im Sinne des § 3 SchKG und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der §§ 8, 9 SchKG hat das Bundesverwaltungsgericht 2003 und 2004 zwei grundlegende Entscheidungen - jeweils für den Fall einer Einrichtung in gemeinnütziger bzw. kirchlicher Trägerschaft - getroffen. Mit Urteil vom 3. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) wurde entschieden, dass anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher, pluraler Beratungsstellen erforderlich sind, einen Anspruch auf eine öffentliche Förderung von 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten haben, der direkt aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz folgt. Durch die Entscheidung vom 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48.03) wurde dieser Anspruch auf 80%ige Förderung auch für die Beratungsstellen im Sinne des § 3 SchKG festgelegt. Sie sind dann zu fördern, wenn sie erforderlich sind. Darüber hinaus wurde entschieden, dass ein Landesgesetz notwendig ist, wenn nicht alle Beratungsstellen, die entsprechende Beratungen anbieten, gefördert werden sollen. Von dem Vorbehalt des § 4 Abs. 3 SchKG einer gesetzlichen Landesregelung wird hiermit Gebrauch gemacht.

## II. Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

Es werden die maßgeblichen Kriterien für die Auswahl der Beratungsstellen im Sinne des § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der §§ 8, 9 SchKG und der Umfang der Landesförderung gesetzlich geregelt:

- Es werden Versorgungsbereiche in Niedersachsen festgelegt und benannt, die für die Feststellung der erforderlichen Wohnortnähe der Beratung maßgebend sind.
- Innerhalb dieser Versorgungsbereiche wird überprüft, ob der Versorgungsschlüssel des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (eine Beratungskraft für 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner) erfüllt wird.
- Um die Pluralität und weltanschauliche Auswahl zu gewährleisten, müssen mindestens zwei Beratungsstellen mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung innerhalb jedes Versorgungsbereiches vorhanden sein.
- Bei der Auswahl der zu fördernden Beratungsstellen haben diejenigen Einrichtungen Vorrang, die sowohl Beratung nach § 2 SchKG als auch Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG anbieten.
- Als Durchführende kommen neben den Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft auch Kommunen sowie Ärztinnen und Ärzte in Betracht.
- Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft erhalten 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten; die Kommunen sowie Ärztinnen und Ärzte erhalten für die Durchführung der Beratungen jeweils eine Beratungspauschale, wobei Ärztinnen und Ärzte vom Land nur für die Durchführung der Konfliktberatungen gefördert werden, da der überwiegende Teil der Beratung im Sinne des § 2 SchKG in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen fällt.
- Die gewachsenen Strukturen der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und der Beratungsstellen nach § 3 SchKG im Land Niedersachsen werden bei der Einführung des Gesetzes berücksichtigt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männer, auf Familien, auf schwer behinderte Menschen

1. Auswirkungen auf die Umwelt bestehen nicht.
2. Das Gesetz hat besondere frauenpolitische Bedeutung im Hinblick auf Hilfe und Unterstützung in Fällen von Schwangerschaftskonflikten. Ferner kann durch die Förderung von Präventionsangeboten möglichen Konflikten im Fall einer Schwangerschaft wirkungsvoll entgegengewirkt werden.
3. Das Gesetz hat familienpolitische Bedeutung, da insbesondere die Beratung nach § 2 SchKG auf alle eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen ausgerichtet ist. Frauen und Männer haben beispielsweise einen Anspruch auf Informationen zu Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung und bestehende Familien fördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien.
4. Das Gesetz hat auch eine Bedeutung für schwer behinderte Menschen, da die Beratung nach § 2 SchKG auch die Information über Hilfsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen, umfassen muss. Darüber hinaus können im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung - im Einvernehmen mit der Schwangeren - Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder zur Beratung hinzugezogen werden (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 SchKG).

IV. Kosten

Die Kosten für das Gesetz betragen für das Jahr 2005 rund 6,25 Mio. Euro. Aufgrund einer Anpassung der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen (RdErl. d. MF v. 29. März 2005, Nds. MBl. S. 274) erhöhen sich die Kosten für das Jahr 2006 auf rund 6,47 Mio. Euro.

Neben der Höhe der Durchschnittssätze sind im Wesentlichen die Anzahl der Ärztinnen, Ärzte und kommunalen Beratungsstellen, die sich an der Sicherstellung von Beratungskapazitäten im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beteiligen, für die Kostenhöhe maßgeblich.

V. Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzentwurf sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Ärztekammer Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, donum vitae e. V. Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen gehört worden. Die Ärztekammer Niedersachsen hat gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert. Soweit die Stellungnahmen nicht lediglich eine Zustimmung oder kleine redaktionelle Änderungen enthielten sowie Änderungen in der Begründung betrafen, sind sie nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

§ 2 (Grundsätze der Förderung)

Zu Absatz 2:

- Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens äußern einige ihrer Mitglieder Zweifel, ob eine Versorgungsdichte von einer Vollzeitberatungskraft je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner notwendig sei. Aus Sicht einiger Kommunen sei es sinnvoller, statt an die generelle Einwohnerzahl an die Zahl der im Versorgungsbereich lebenden Frauen im Alter zwischen 12 und 50 Jahren anzuknüpfen. Angesichts der niedrigen Geburtenzahlen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche sei - jedenfalls regional betrachtet - das zur Verfügung gestellte Personal beachtlich. Von einigen Kommunen wird angeregt, bei Erhöhung des Versorgungsschlüssels zugleich die Landesförderung auf 100 Prozent zu erhöhen.

Diesen Anregungen kann nicht nachgekommen werden, da der Versorgungsschlüssel von einer Vollzeitstelle je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner bundesgesetzlich geregelt ist. Eine Änderung obliegt dem Bundesgesetzgeber. Nach der derzeitigen Rechtslage ist das Land Niedersachsen verpflichtet, diesen gesetzlichen Versorgungsschlüssel bei der Entscheidung über die Anzahl der landesweit zu fördernden Beratungsstellen zugrunde zu legen.

- Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schlägt vor, entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung nach dem Wort „Einwohner“ das Wort „mindestens“ zu ergänzen.

Es bestehen zurzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in Niedersachsen ein über den Versorgungsschlüssel hinausgehender Bedarf vorhanden ist, so dass für die vorgeschlagene Ergänzung keine Notwendigkeit besteht.

Zu Absatz 3:

- Das Katholische Büro Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass die vom Schwangerschaftskonfliktgesetz zwingend vorgeschriebene Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung und die notwendige Pluralität nicht bereits durch das Vorhandensein von mindestens zwei weltanschaulich unterschiedlichen Beratungsangeboten erreicht werden könne. Dies sei mit dem Sinn und Zweck der Regelung nicht vereinbar. Beim Schutz des werdenden Lebens im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) gehe es darum, der Schwangeren eine Auswahl bei der Wahl des Beratungsangebotes zu bieten.

Der Auffassung des Katholischen Büros Niedersachsen kann nicht gefolgt werden. Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 3 Satz 3 SchKG ist es nicht zwingend erforderlich, dass alle denkbaren Weltanschauungen bei der Schwangerenberatung vorhanden sein müssen. Das Angebot der Beratung nach § 2 SchKG muss so ausgestaltet werden, dass Ratsuchende zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können. Die Regelung des Absatzes 3 entspricht diesen Vorgaben, indem bei einem Mindestangebot von zwei weltanschaulich unterschiedlich ausgerichteten Beratungsstellen eine Auswahl ermöglicht wird. Gleiches gilt im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung; hier wird bundesgesetzlich ein plurales Beratungsangebot gefordert. Rein begrifflich bedeutet Pluralität Mehrzahl, sodass im Interesse der Ratsuchenden auch bei diesem Beratungsangebot eine Auswahlmöglichkeit zwischen Beratungsstellen gegeben sein muss. Im Zusammenhang mit der Entstehung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist davon auszugehen, dass nicht nur das Angebot von verschiedenen Trägern, sondern dass auch hier die Gewährleistung einer Auswahl zwischen Beratungsstellen mit unterschiedlichem Selbstverständnis gemeint ist. Es ist daher auch im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht zwingend erforderlich, dass alle denkbaren Selbstverständnisse vorgehalten werden.

- Ferner hält das Katholische Büro Niedersachsen die Beurteilung der weltanschaulichen Ausrichtung einer Beratungsstelle nach dem Selbstverständnis des jeweiligen Trägers zumindest dann für nicht akzeptabel, wenn verschiedene Träger derselben weltanschaulichen Ausrichtung folgen, weil gerade dann eine echte Auswahl zwischen verschiedenen moralisch-ethischen Standpunkten der Beratungsstellen unmöglich gemacht werde.

Hier übersieht das Katholische Büro Niedersachsen, dass für die Beurteilung des Selbstverständnisses gerade nicht die Trägerschaft entscheidend ist. Die Regelung des Absatzes 3 besagt, dass die Selbstverständnisse der jeweiligen Beratungsstellen maßgeblich sind.

- Des Weiteren ist das Katholische Büro Niedersachsen der Auffassung, dass auch im Hinblick auf die Größe der Versorgungsbereiche ein weltanschaulich differenziertes Beratungsangebot nicht schon dann vorliegt, wenn lediglich zwei verschiedene Träger in einem Versorgungsbereich vorhanden sind.



- Die Größe der Versorgungsbereiche definiert das Kriterium der Wohnortnähe. Hinsichtlich der Kritik an der Größe der Versorgungsbereiche wird insofern auf die nachstehenden Ausführungen zu Absatz 4 verwiesen.

Zu Absatz 4:

donum vitae e. V. Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen halten die vorgesehenen acht Versorgungsbereiche als Kriterium für die Sicherstellung eines wohnortnahen Angebotes für nicht angemessen.

donum vitae e. V. Niedersachsen ist dabei der Auffassung, dass gerade sozial schwache Schichten, die möglicherweise eine weltanschaulich anders ausgerichtete Beratungsstelle aufgesucht hätten, dies bei langen Wegen aus Kostengründen nicht tun könnten.

Das Katholische Büro Niedersachsen führt aus, dass gerade im ländlichen Raum im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Beratungsstellen innerhalb angemessener Zeit der Zugang zu Beratungsstellen deutlich erschwert würde und möglicherweise Schwangere vom Besuch einer Beratungsstelle abgehalten würden. Die Sicherstellung eines wohnortnahen Beratungsangebotes könne aus Sicht des Katholischen Büros Niedersachsen durch die Zusammenlegung ländlicher und städtisch geprägter Regionen nicht gewährleistet werden.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die Größe der gewählten Versorgungsbereiche und die im Einzelnen sehr unterschiedlichen infrastrukturellen Anbindungen für problematisch und schlägt vor, § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs zu streichen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen ist der Auffassung, dass gewährleistet sein müsse, dass bei nicht ausreichender räumlicher Anbindung aufgrund der verkehrstechnischen Infrastruktur eine weitere Beratungsstelle anerkannt werde.

Den Ausführungen kann insgesamt nicht gefolgt werden. Die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 2 soll sicherstellen, dass Ratsuchende in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können (§§ 3 und 8 SchKG) und bestimmt mit Hilfe der Versorgungsbereiche den unbestimmten Rechtsbegriff der Wohnortnähe. Ein Verzicht hierauf würde zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Es ergeben sich zudem weder Anhaltspunkte dafür, dass Ratsuchende aus Kosten- oder Zeitgründen eine ihrer Weltanschauung entsprechende Beratungsstelle nicht aufsuchen können und somit auf andere Beratungsstellen ausweichen müssen.

Darüber hinaus darf Wohnortnähe nicht kleinräumig verstanden werden. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch die Notwendigkeit der Gewährleistung der Anonymität der Ratsuchenden, die nur durch den Besuch von Beratungsstellen außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes erfüllt werden kann (so auch Bayerischer VGH in seinem Urteil vom 21. Juli 2005, 5 B 03.1269).

Zu Absatz 6:

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen kritisieren, dass - abweichend vom bisherigen Verfahren - nicht die Landesverbände/-organisationen als Förderempfänger benannt sind. Dies sei aber erforderlich, damit die Verbände auch in Zukunft im Sinne einer „Zentralstelle“ die Landesmittel beantragen und an die Mitgliedseinrichtungen weiterleiten können.

Das bisherige Verfahren, das es den Landesverbänden ermöglicht, Förderanträge für ihre Mitgliedseinrichtungen mit deren Einverständnis zu stellen, soll beibehalten werden. Die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Vertretung der Träger muss jedoch nicht explizit landesgesetzlich geregelt werden. Zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis in der Begründung zu § 6 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

Zu § 3 (Anknüpfung an die bisherige Förderung):

- donum vitae e. V. Niedersachsen schlägt eine Ausweitung der Regelung dahingehend vor, dass ein Bestandsschutz hinsichtlich der Vergütung derjenigen Beratungskräfte geschaffen wird, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer höheren Vergütung als IV b BAT tätig waren. Es gäbe vertragliche Bindungen, die in der Vergangenheit vor dem Hintergrund geschlossen worden seien, dass das Land keine gesetzliche Regelung in Hinblick auf die Förderhöhe der Beratungskräfte getroffen habe.

Dem Vorschlag kann nicht nachgekommen werden. Ein Bestandsschutz für eine höhere Eingruppierung wird für nicht notwendig gehalten. Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 3. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) wurde für Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft die Landesförderung auf eine Personal- und Sachkostenförderung umgestellt und erfolgt bereits seit dem Jahr 2004 in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV b BAT. Die Träger konnten sich somit seit dem Jahr 2004 auf diese Förderhöhe einstellen und mussten davon ausgehen, dass das Land auch in einer gesetzlichen Regelung diese Vergütungsgruppe zugrunde legen werde.

- Das Katholische Büro Niedersachsen führt aus, dass die Regelung nicht adäquat die Tatsache berücksichtige, dass die seit dem Jahr 2001 vorrangig in der Schwangerenberatung tätigen 31 Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft integraler Bestandteil der bewährten Beratungsstrukturen seien und zahlenmäßig belegbar einen nicht unerheblichen Teil der landesweiten Schwangerenberatung leisteten. Ein entsprechender Förderatbestand müsse ergänzend die bewährten Beratungsstrukturen der allgemeinen Schwangerenberatung einbeziehen.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Regelung zur Anknüpfung an die bisherige Förderung ist parallel zur Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 ausgestaltet. Insoweit wird auf diesen Punkt verwiesen. Im Übrigen wird der Einsatz der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft, die ihr Beratungsangebot nach § 2 SchKG gerade im Bereich der sexualpräventiven Arbeit ausgebaut haben und die auch nach dem Ausstieg der Katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung weiterhin von Ratsuchenden nachgefragt werden, durch die Sonderregelung des § 8 anerkannt.

Zu § 4 (Feststellung und Berücksichtigung eines Angebotdefizits):

Zu Absatz 1:

donum vitae e. V. Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen äußern Bedenken gegen die Anrechnung von Ärztinnen und Ärzten und kommunalen Beratungsstellen als eine Vollzeitstelle.

donum vitae e. V. Niedersachsen führt hierzu aus, dass Ärztinnen und Ärzte die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz als „untergeordnete Nebentätigkeit“ ausüben würden. Die Beratungstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte erfülle nicht die Anforderungen, die nach den Urteilen des BVerwG vom 3. Juli 2003 und 15. Juli 2004 zu stellen seien, da die Garantenstellung des Staates für das ungeborene Leben ein ausreichendes Angebot an Vollzeitstellen erfordere.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind der Auffassung, dass die Ärztinnen und Ärzte sowie die kommunalen Beratungsstellen die Beratungstätigkeiten nicht mit einem vergleichbaren Beratungsaufwand wie gemeinnützige oder kirchliche Beratungsstellen wahrnehmen.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege halten die für gemeinnützige und kirchliche Beratungsstellen vorgesehene Anrechnung nach dem tatsächlichen Umfang der Beratungstätigkeit auch für Ärztinnen und Ärzte sowie kommunale Beratungsstellen für sachgerecht. donum vitae e. V. regt an, Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft nach Nummer 2 nur insoweit anzurechnen, wie vollzeitbeschäftigtes Personal für die Beratungstätigkeit zur Verfügung steht. Hinsichtlich der

Ärztinnen und Ärzte wird vorgeschlagen, diese nach dem Anteil der Beratungen anzurechnen, den sie im Verhältnis zum Durchschnitt der Beratungen erbringen, die in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft pro geförderter Vollzeitkraft erbracht werden.

Den Ausführungen kann insgesamt nicht gefolgt werden. Nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes haben die Länder einen Sicherstellungsauftrag dafür, dass ein ausreichendes Netz sowohl von Beratungsstellen im Sinne des § 3 SchKG als auch von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Sinne der §§ 8 und 9 SchKG vorgehalten wird, damit bei Nachfrage die Beratung durchgeführt werden kann. Die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannten Ärztinnen und Ärzte sowie Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft bieten fachgerechte Beratung im Sinne des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an und müssen, um vom Land gefördert zu werden, hinsichtlich der Qualität der Beratung die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft. Ärztinnen und Ärzte sowie Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft stehen innerhalb ihrer Praxisöffnungszeiten oder allgemeinen Öffnungszeiten für die entsprechenden Beratungen zur Verfügung und halten somit das Beratungsangebot vor. Dies wurde von jeder einzelnen Stelle, die auf den Sicherstellungsauftrag angerechnet wird, gegenüber dem Sozialministerium im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs schriftlich bestätigt. Insofern sind sie auch in diesem Umfang auf den Versorgungsschlüssel anzurechnen.

Zudem ist auch bei gemeinnützigen und kirchlichen Trägern die tatsächliche Beratungsnachfrage nicht entscheidend für die Anrechnung auf den Sicherstellungsauftrag. Unabhängig vom Umfang der konkreten Beratungstätigkeit nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz kommt es auch bei diesen Trägern ausschließlich auf den Umfang der vorgehaltenen Beratungskapazitäten an.

Zu den Absätzen 2 und 3:

- Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die vorgesehene Regelung, dass das Land mögliche Empfänger einer Förderung bei einem festgestellten Angebotsdefizit auffordert, sich um die Landesförderung zu bewerben, für nicht akzeptabel. Sie ist der Auffassung, dass das Land aufgrund dieser Vorschrift eine Vorauswahl unter möglichen Bewerbern treffen könne und lediglich die Träger von Beratungsstellen informieren werde, die nach der jeweiligen Einschätzung als mögliche Förderempfänger in Betracht kommen. Es wird vorgeschlagen, grundsätzlich alle in § 2 Abs. 6 des Gesetzentwurfs genannten Förderempfänger vom Bestehen eines Angebotsdefizits zu informieren, ihnen Gelegenheit zur Bewerbung zu geben sowie abschließend einen Bescheid über die getroffene Entscheidung zu erlassen.

Diese Auffassung verkennt, dass keine potenziellen Förderempfänger im Wege einer Vorauswahl von der Förderung ausgeschlossen werden. Allein um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, ist vorgesehen, nicht alle in § 2 Abs. 6 genannten Förderempfänger über ein Angebotsdefizit zu informieren, sondern nur diejenigen, die mit ihrem Beratungsangebot dem Grunde nach zur Behebung des Defizits beitragen könnten. So können z. B. im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 3 (fehlende Pluralität/weltanschauliche Ausrichtung) nur die Träger zur Sicherstellung eines pluralen Angebotes beitragen, die in dem entsprechenden Versorgungsbereich noch kein Beratungsangebot vorhalten.

- Nach Ansicht von donum vitae e. V. Niedersachsen steht das Ziel der Regelung des Absatzes 2 Satz 3, ein ausgewogenes Verhältnis von Beratungsstellen zu erreichen, im Widerspruch zu § 2 Abs. 3, nach dem je Versorgungsbereich nur mindestens zwei Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft vorgesehen seien. Ein Abschmelzen der Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft führe zwangsläufig zu einem Übergewicht von Ärztinnen und Ärzten sowie kommunalen Beratungsstellen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Trägern sei folglich nicht zu erreichen.

Die Auffassung geht fehl. Zum einen besteht durch die Regelung des § 3 für die im Jahr 2004 geförderten Beratungsstellen ein Bestandsschutz, so dass ein „Abschmelzen“ der Förderung von Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft nicht vorgenommen wird und damit allein aufgrund des Bestandsschutzes in der Regel pro Versorgungsbereich Beratungsstellen mit jeweils drei bis vier unterschiedlichen Selbstverständnissen vorhanden sind. Zudem widerspricht die Regelung nicht den Vorgaben des § 2 Abs. 3. Dort wird festgelegt, dass innerhalb eines jeden Versorgungsbereiches die Auswahl mindestens zwischen zwei unterschiedlichen Selbstverständnissen bestehen muss. Bei der Feststellung eines Angebotsdefizits und der anschließend zu erfolgenden Auswahlentscheidung kann somit das Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses der genannten Träger durchaus erreicht werden.

- Das Katholische Büro Niedersachsen ist im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 der Auffassung, dass das Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis gemeinnütziger, kirchlicher und kommunaler Stellen sowie Ärztinnen und Ärzten zu erreichen, kein sachgerechtes Kriterium für das Auswahlmessen darstelle. Es sollte allein auf die Gewährleistung eines pluralen Beratungsangebotes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungsangebote, ankommen.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine Ermessensentscheidung erfolgt ausschließlich unter den Bewerbern, die gleichrangig sind, das heißt, dass sie gleichermaßen zur Behebung des Angebotsdefizits und somit gleichermaßen zu der Gewährleistung eines pluralen Beratungsangebots beitragen können. Insofern kann letzteres nicht im Rahmen der Ermessensentscheidung als Kriterium dienen. Um aber neben der Sicherstellung eines pluralen Beratungsangebotes auch eine vielfältige Trägerstruktur zu erhalten, soll das Verhältnis von gemeinnützigen, kirchlichen und kommunalen Stellen sowie von Ärztinnen und Ärzten möglichst ausgewogen sein. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann dann auf die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweiligen Beratungsangebote zurückgegriffen werden, wenn es sich um gleichrangige und gleichermaßen zur Reduzierung des Angebotsdefizits geeignete Bewerber handelt, die schon in dem Bereich tätig sind. Ausgeschlossen ist dies, wenn die Beratungsstelle in einem Versorgungsbereich noch nicht im Sinne des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beraten hat und somit keinen Nachweis über die bisherige Beratungsnachfrage bringen kann, da sie sonst benachteiligt werden würde.

- Das Katholische Büro Niedersachsen hält ferner die in Absatz 3 Satz 2 getroffene Regelung, dass vorrangig die Träger von Beratungsstellen berücksichtigt werden, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung gleichermaßen anbieten, für eine mit dem Urteil des BVerwG vom 15. Juli 2004 unvereinbare Einengung der grundsätzlichen Fördermöglichkeit eines pluralen Beratungsangebots. Es ist der Auffassung, dass die vom BVerwG betonte Gleichwertigkeit der Aufgaben der Schwangerenberatung und der Schwangerschaftskonfliktberatung, gerade auch unter Berücksichtigung des Pluralitätsgebots, auf rechtlich unzulässige Weise eingeschränkt werde, wenn die auf reine Schwangerenberatung ausgerichteten Anbieter von Beratung eine nachrangige Stellung zugewiesen bekämen.

Die Auffassung des Katholischen Büros Niedersachsen ist nicht zutreffend. Das BVerwG hat in seinem Urteil 15. Juli 2004 entschieden, dass Auswahlkriterien, die bei einem Überangebot von Beratungskräften einzelne Anbieter von der öffentlichen Förderung ausschließen, nur vom Landesgesetzgeber bestimmt werden dürfen. Da es eine derartige gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerwG nicht gab, wurde Beratungsstellen, die nur die Beratung nach § 2 SchKG anbieten, vom BVerwG ein Anspruch auf öffentliche Förderung zuerkannt. Die Auswahlkriterien werden nunmehr durch dieses Gesetz bestimmt, so dass damit eine andere Ausgangslage geschaffen wird als noch zur Zeit des o. g. Urteils.

Gründe der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit rechtfertigen es, Beratungsstellen, die sowohl die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG als auch die Beratung nach § 2 SchKG anbieten, vorrangig zu fördern. Dies ist vor dem Hintergrund zu

sehen, dass das Land sowohl ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen, die Beratungen nach § 2 SchKG anbieten als auch ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen, die Konfliktberatungen nach den §§ 5 und 6 SchKG anbieten, sicherzustellen hat. Wenn daher Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten, gefördert werden würden, müsste das Land für das Beratungsangebot nach den §§ 5 und 6 SchKG einen anderen Träger finden, der das Angebot entsprechend ergänzt und diesen Träger zusätzlich in gleicher Höhe fördern.

Die Regelungen sind zur Sicherstellung der Pluralität geeignet und ausreichend (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 2 Abs. 3). Es ist nicht erforderlich, dass zwingend in allen Versorgungsbereichen katholische Beratungseinrichtungen vertreten sein müssen, sofern durch andere Anbieter ein weltanschaulich unterschiedlich ausgerichtetes Beratungsangebot sichergestellt werden kann.

Zu § 5 (Anpassung der Förderung bei Änderungen der Inanspruchnahme der Beratungsstellen):

Zu Absatz 1:

- Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, donum vitae e. V. Niedersachsen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen halten die Anpassungsmöglichkeit nach einem Zeitraum von fünf Jahren für zu lang und die vorgesehene Änderungsquote mit 50 % als zu hoch bemessen. Erforderlich sei eine Anpassung auch innerhalb kürzerer Zeitabstände und bei einer geringeren Veränderung der Nachfrage (20 oder 25 %). Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen befürchtet, dass ein zu langer Anpassungszeitraum oder eine zu hohe Anpassungsquote dazu führen könnte, dass die Wahlmöglichkeit zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung für Ratsuchende aufgrund hoher Nachfrage und eingeschränkter personeller Kapazitäten nicht mehr vorhanden sein könnte.

Den Vorschlägen kann nicht gefolgt werden. Von den o. g. Verbänden wird verkannt, dass es sich bei den Veränderungen nicht nur um eine Steigerung sondern auch um eine Verringerung der Nachfrage handeln kann. Um insbesondere bei kurzfristigen Schwankungen in der Nachfrage den Trägern eine Planungssicherheit zu geben, wurde der Anpassungszeitraum auf fünf Jahre und die Änderungsquote auf 50 % festgelegt. Ein kürzerer Anpassungszeitraum z. B. alle drei Jahre oder eine geringere Änderungsquote würde die Planungssicherheit der Träger massiv beeinträchtigen. Die Träger haben sich in der Vergangenheit hauptsächlich eine Planungssicherheit gewünscht, um eine verlässliche Finanzierung ihrer Beratungsstellen für einen größeren Zeitraum sicherstellen zu können. Die Anpassungsregel kommt diesem Wunsch nach. Sofern daneben eine Anpassung der Anzahl der geförderten Beratungskräfte bei steigender Nachfrage auch außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraumes angeregt wird, kann diesem Vorschlag nicht nachgekommen werden, da dies dann gleichermaßen für den Fall des Nachfragerückganges gelten müsste. Dies kann aber nicht im Interesse der Träger sein, da eine Planungssicherheit damit faktisch nicht mehr gegeben wäre. Darüber hinaus spricht auch der - für alle Beteiligte - geringere Verwaltungsaufwand für die Beibehaltung der Fünf-Jahres-Frist.

- donum vitae e. V. Niedersachsen kritisiert ferner, dass es sich bei der Anpassungsregelung um eine Ermessensregelung handelt und somit die Träger diesbezüglich keine Rechtssicherheit haben würden.

Hierzu ist anzumerken, dass die Vorschrift als Ermessensregelung gefasst worden ist, da es z. B. im Einzelfall vorkommen kann, dass ein Nachfragerückgang bei einem Träger in Gründen liegt, die von der Beratungsstelle nicht zu vertreten sind (z. B. Rückgang der Fallzahlen aufgrund eines Brandes in der Beratungsstelle oder aufgrund krankheitsbedingtem Ausfall einer Beratungskraft). In einem solchen Fall muss es im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegen, ob eine Anpassung der Förderhöhe dennoch vorzunehmen ist oder nicht.

Zu Absatz 2:

donum vitae e. V. Niedersachsen kritisiert, dass auch das mehrmalige Beraten einer Person in derselben Sache nur als ein Beratungsfall gilt, obwohl besonders in der Konfliktberatung meist mehrfache Beratungen erforderlich werden. Dies würde tendenziell zu Kurzberatungen führen, was dem Anliegen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht gerecht werden würde. Auch sei der Zeitaufwand für Gruppenberatungen höher als der vorgesehene Zählmodus von drei Beratungen. Es wird vorgeschlagen, die Zählweise nach Erstberatung, Folgeberatungen, Gruppenberatungen, jeweils gestaffelt nach der Dauer der Beratungen, bei den Gruppenberatungen zusätzlich nach der Anzahl der Beratenen, zu modifizieren.

Den Vorschlägen kann nicht nachgekommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Ratsuchenden, die eine zeitintensive Beratung (darunter gegebenenfalls auch Folgeberatungen) benötigen und die Anzahl der Ratsuchenden, die nur eine geringe Beratungsdauer in Anspruch nehmen, über den Zeitraum eines Kalenderjahres weitestgehend ausgleichen. Insofern wird die vorgesehene Zählweise der Beratungsfälle für angemessen angesehen.

Nach der von den Trägern angegebenen Zeitdauer der Beratungsfälle im Jahr 2004 (vorläufiges Ergebnis, Stand September 2005) erreicht die Gruppenberatung eine durchschnittliche Dauer von rund 112 Minuten/Fall, die Schwangerschaftskonfliktberatung eine Durchschnittsdauer von rund 51 Minuten/Fall und die Beratung nach § 2 SchKG eine Durchschnittsdauer von rund 60 Minuten/Fall. Eine Gruppenberatung war somit im Durchschnitt doppelt so lang wie eine Beratung nach § 2 SchKG, zählt aber - aufgrund des etwas erhöhten Aufwandes z. B. für die Vor- und Nachbereitung - wie drei Einzelberatungen. Auch dies wird für angemessen gehalten.

Zu § 6 (Höhe der Förderung und Verfahren):

Zu Absatz 1:

- donum vitae e. V. Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen halten die vorgesehene Durchschnittsvergütung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT für nicht angemessen.

donum vitae e. V. Niedersachsen würde eine Eingruppierung nach der Vergütungsgruppe IV a BAT oder III BAT für sachgerecht halten. Das Katholische Büro Niedersachsen führt aus, dass eine qualifizierte Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, die die für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung erforderliche Qualifikation aufweist, nach entsprechendem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV a BAT einzugruppieren wäre. Nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen berücksichtige die vorgesehene Förderhöhe unzureichend die Qualitätsvoraussetzungen für die medizinische, psychologische und rechtliche Beratung und Hilfestellung.

Den Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Förderung in Anlehnung an die Vergütungsgruppe IV b BAT entspricht den Tätigkeiten im sozialen Dienst, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten betraut werden. Dies entspricht der Tätigkeit in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie einer Beratungsstelle im Sinne des § 3 SchKG. Eine darüber hinaus gehende Eingruppierung ginge über das Notwendige hinaus.

- donum vitae e. V. Niedersachsen ist ferner der Auffassung, dass die für die Förderhöhe zugrunde gelegten standardisierten Personalkostensätze nicht die Personal- und Sachkosten des Büropersonals berücksichtigen würden. Ebenfalls keine Berücksichtigung finde der Mehraufwand bei den Sachkosten für mit halben Stellen besetzten Beratungsstellen (volle Miet- und Inventarkosten). Hier wird ein Zuschlag von 3 000 Euro pro Halbtagsstelle vorgeschlagen.

Auch diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. In der pauschalen Vergütung ist ein Sachkostenanteil (kalkulatorische Raumkosten, laufende Sachkosten usw.) sowie ein Personalgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 % für Kosten des Infrastrukturbereiches (z. B. Verwaltung) enthalten. Die Kosten für Büropersonal sowie Mietkosten sind damit pauschal abgegolten. Wenn ein Träger innerhalb eines Versorgungsbereiches eine Beratungseinrichtung lediglich mit einer halben Personalstelle ausstattet, trifft ihn die Pflicht für eine wirtschaftliche Ausgestaltung. Die Kosten z. B. für eine unwirtschaftliche Einzelanmietung können nicht dem Land übertragen werden. In einem solchen Fall wäre von dem Träger der Einrichtung zu überlegen, ob aus wirtschaftlichen Gründen die Beratungsstelle ggf. mit anderen Trägern, die einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt haben, gemeinsam betrieben werden könnte.

- donum vitae e. V. Niedersachsen führt als weiteren Kritikpunkt aus, dass nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SchKG die Beratungsstellen in bestimmten Fällen externe Beratungskapazitäten hinzuziehen müssen. Für diese zusätzlichen Kosten solle eine extra Pauschale gezahlt werden, die ggf. angepasst werden könnte.

Der Vorschlag kann nicht berücksichtigt werden. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass im Einzelfall externe Fachkräfte hinzugezogen werden müssen. Die Zahlung einer gesonderten Pauschale wird aber im Hinblick auf die vermutete geringe Anzahl derartiger Fälle als nicht erforderlich angesehen. Es ist den Beratungsstellen zumutbar, die im Ausnahmefall entstehenden Kosten aus der in den Durchschnittssätzen enthaltenden Sachkostenpauschale zu finanzieren.

- Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens führt an, dass einige Kommunen angeregt haben, die Höhe der pauschalierten Förderung der Personal- und Sachkosten nicht auf Grundlage der „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgeabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ des Finanzministerium zu errechnen, sondern eine andere Bemessungsgrundlage mit allgemeiner tariflicher jährlicher Steigerung für die Pauschalleistung zu wählen. Grund hierfür sei, dass in den aktuellen Tabellen der standardisierten Personalkostensätze ab einem Stichtag unterschiedliche Berechnungen zugrunde gelegt werden (einerseits auf der Grundlage von 38,5 Wochenarbeitsstunden mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld, andererseits auf Grundlage von 40 Wochenarbeitsstunden ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld), sodass es bei Beratungsstellen mit mehreren Beratungskräften zu unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für die Förderung (vor oder nach dem Stichtag) kommen würde.

An der Förderung der Personal- und Sachkosten auf Grundlage der „Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ wird festgehalten. Die Höhe einer pauschalen Förderung von Beratungskräften in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft muss sich an der Höhe der Vergütung einer vergleichbaren Tätigkeit orientieren. Nur unter diesem Aspekt ist eine pauschale Förderung sachgerecht. Die Tabellen der standardisierten Personalkostensätze sind hierfür geeignet, da diese neben den Personalkosten auch Sachkosten wie Mietkostenanteile usw. enthalten sowie Lohnkostensteigerungen berücksichtigen. Die Kündigung der Tarifbestimmungen über Jahreseinmalzahlungen und Arbeitszeit des BAT durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat dazu geführt, dass in den aktuellen Tabellen der standardisierten Personalkostensätze erstmals zwei unterschiedliche Berechnungsansätze aufgeführt sind. Dies kann hinsichtlich der Frage, welcher Durchschnittssatz bei einem Personalwechsel Anwendung findet, zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Die Begründung zu § 6 Abs. 1 wurde deshalb klarstellend dahingehend ergänzt, dass sich die Förderung nach den Durchschnittssätzen richtet, die jeweils für das am 1. Januar eines Jahres in der Beratungsstelle beschäftigte Personal maßgeblich sind. Es wird angenommen, dass es sich hierbei lediglich um eine Übergangsregelung handelt, die bis zum Abschluss der entsprechenden Tarifverträge Gültigkeit hat.

Zu Absatz 2:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass von einigen Kommunen kritisiert werde, dass Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft und Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft eine unterschiedliche Förderhöhe erhalten. Im Sinne einer Gleichberechtigung wird auch für die kommunalen Beratungsstellen eine Kostenübernahme in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten vorgeschlagen.

Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Durch die Förderung mittels Beratungspauschalen ermöglicht das Land den Kommunen, sich am Sicherstellungsauftrag des Landes zu beteiligen. Alle entsprechenden Kommunen wurden im Vorfeld befragt, ob sie gegen Vergütung ihres Beratungsaufwandes durch eine Beratungspauschale pro Beratungsfall auch in Zukunft an der Beratung teilnehmen wollen und während ihrer Öffnungszeiten das Beratungsangebot des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorhalten. 31 von 32 befragten Kommunen haben dies schriftlich erklärt. Die Teilnahme der kommunalen Beratungsstellen an der Sicherstellung des Beratungsangebotes ist somit freiwillig. Kommunale Beratungsstellen, die hierzu nicht bereit sind, werden für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages nicht herangezogen.

Zu § 8 (Sonderregelung):

- Das Katholische Büro Niedersachsen führt aus, dass für Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft ein originärer Förderanspruch besteht, der sich aus dem Pluralitätsgebot des § 3 Satz 3 SchKG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SchKG herleiten würde. Eine gesonderte gesetzliche Regelung für Beratungsstellen in Trägerschaft der katholischen Kirche erübrige sich daher.

Diese Rechtsauffassung wird nicht geteilt. Ein direkter gesetzlicher Förderanspruch der Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft ist nicht gegeben. Wie bereits zu § 4 Abs. 2 ausgeführt, haben Beratungsstellen, die nur die Beratung nach § 2 SchKG anbieten, nur dann einen Förderanspruch, wenn kein entsprechendes Angebot von Beratungsstellen, die daneben auch die Schwangerschaftskonfliktberatung vorhalten, vorhanden ist. Aufgrund dieser Tatsache soll der Einsatz der katholischen Beratungsstellen in Hinblick auf den Ausbau ihres Beratungsangebots gerade im Bereich der sexualpräventiven Arbeit nach dem Ausstieg der Katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung mittels der Förderung über die Sonderregelung anerkannt werden.

- Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen kritisiert, dass Beratungsstellen in katholischer Trägerschaft mit 13,5 Vollzeitstellen, Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft zurzeit und auch in Zukunft lediglich mit 11 Vollzeitstellen vom Land gefördert würden. Unter Berücksichtigung der konfessionellen Gegebenheiten solle dieses Ungleichgewicht korrigiert werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass nach In-Kraft-Treten des Gesetzes weitere Träger, unter anderem auch evangelische Träger, bei der Feststellung von Unterversorgung in einigen Versorgungsbereichen in die Förderung aufgenommen werden, sodass sich dieser Einwand erübrigt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1:

Der Zweck des Gesetzes ist die Regelung der Landesförderung von Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 SchKG (Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen). Vom Vorbehalt einer landesgesetzlichen Regelung nach § 4 Abs. 3 SchKG wird hiermit Gebrauch gemacht.



Zu § 2:

§ 2 regelt die Grundsätze der Förderung.

Absatz 1: Das Land hat einerseits einen Sicherstellungsauftrag für ein ausreichendes wohnortnahes Angebot von Beratungsstellen nach § 3 SchKG, bei dem die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtungen auswählen können sollen. Andererseits ist ein ausreichendes wohnortnahes plurales Angebot von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erforderlich.

Die folgenden drei Absätze konkretisieren die Voraussetzungen an die Sicherstellung:

Absatz 2 definiert den Versorgungsschlüssel: Ein ausreichendes Angebot ist dann sichergestellt, wenn je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Beraterin oder ein Berater für Beratungsangebote des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Verfügung stehen. Dies folgt den Vorgaben des § 4 Abs. 1 SchKG. Es wird klargestellt, dass das Land damit die notwendige Mindestausstattung von einer Vollzeitkraft je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner fördert. Dies kann auch durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten erreicht werden; der Einsatz von Honorarkräften ist dabei nicht ausgeschlossen.

Absatz 3 regelt die Kriterien für die weltanschauliche Auswahl und Pluralität der Beratungsstellen:

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz legt fest, dass im Rahmen der Beratung nach § 2 SchKG das Angebot so ausgestaltet sein soll, dass die Ratsuchenden zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können (§ 3 Satz 3 SchKG). Eine Weltanschauung gibt einen Begriff davon, wie die Welt funktioniert und strukturiert ist (was ist die Wirklichkeit), gibt eine Erklärung dafür, warum die Welt so funktioniert und strukturiert ist (warum ist die Wirklichkeit so), und eine Extrapolation dieser Funktion und Struktur in die Zukunft (wie wird sich die Welt entwickeln). Weiter beinhaltet eine Weltanschauung ethische Werte, die sich aus dieser Sicht der Wirklichkeit ableiten lassen. Im Kontext von Beratung geht es damit um das grundlegende Selbstverständnis oder Leitbild eines Trägers einer Beratungseinrichtung bei der Durchführung des Beratungsangebotes. Auch wenn - insbesondere im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung, aber auch - bei der Beratung nach § 2 SchKG die Fragen, die in einer Beratung angesprochen werden können und sollen, vorgegeben sind, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die unterschiedlichen Selbstverständnisse der Träger auch in der Art und Weise der Beratung widerspiegeln können.

Für die Beratung nach § 2 SchKG schreibt § 3 Satz 3 SchKG nicht vor, dass alle (denkbaren) Weltanschauungen bei der Schwangerenberatung vorhanden sein und öffentlich gefördert werden müssen. Vielmehr geht es um das Ziel, im Interesse der Ratsuchenden eine Monostruktur zu verhindern. Die Ratsuchenden sollen eine Auswahl haben.

Im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung ist durch die Länder ein ausreichendes plurales Angebot der Beratungsstellen sicherzustellen (§ 8 Satz 1 SchKG). Pluralität bedeutet begrifflich Mehrzahl. Dennoch ist im Zusammenhang mit der Entstehung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes davon auszugehen, dass nicht nur das Angebot von verschiedenen Trägern, sondern dass auch hier die Gewährleistung einer Auswahl zwischen Beratungsstellen, die ein unterschiedliches Selbstverständnis verfolgen, gemeint ist. Es soll folglich auch bei der Schwangerschaftskonfliktberatung im Interesse der Ratsuchenden eine Monostruktur verhindert werden.

Als Minimum legt das Gesetz fest, dass innerhalb eines Versorgungsbereiches mindestens die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen Selbstverständnissen bestehen muss. Der Begriff des Selbstverständnisses macht deutlich, dass es um die der Beratung zugrunde liegenden Werte der Einrichtung geht. Allein auf den Begriff der Trägerschaft abzustellen, ist nicht hilfreich, da es durchaus unterschiedliche Träger mit einem übereinstimmenden Selbstverständnis (z. B. Diakonisches Werk und Evangelische Kirchengemeinden) geben kann.

Legt man die in Niedersachsen zurzeit vorhandene Trägervielfalt zu Grunde, kommen unter Berücksichtigung der Leitbilder und Selbstverständnisse der Träger als Kategorien für Selbstverständnisse in der Beratungstätigkeit in Betracht:

Einrichtungen in Trägerschaft von

- der Arbeiterwohlfahrt
- donum vitae,
- der evangelischen Kirche,
- der katholischen Kirche,
- Pro Familia,

sonstigen (autonomen) Beratungsstellen.

Entsprechend der Entscheidung des BVerwG vom 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48.03) sind Beratungsstellen in Trägerschaft von donum vitae e. V. und der katholischen Kirche zwar ähnlich, aber dennoch als unterschiedliche Selbstverständnisse zu werten.

Ärztinnen und Ärzte wie auch die kommunalen Beratungsstellen werden keiner Weltanschauung und keinem Selbstverständnis zugerechnet. Sie werden daher auch nicht auf den Mindeststandard von zwei unterschiedlichen Selbstverständnissen angerechnet. Vielmehr ergänzen sie das Beratungsangebot in Bezug auf die Auswahl unterschiedlicher Träger nochmals.

Absatz 4 konkretisiert den Begriff „wohnortnah“. Es werden in Niedersachsen acht Versorgungsbereiche gebildet. Das Angebot innerhalb eines jeden in der Anlage aufgeführten Versorgungsbereiches gilt als wohnortnah. Ratsuchende können damit in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort ein Beratungsangebot im Sinne des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wahrnehmen. Der Begriff „Versorgung“ macht deutlich, dass hierbei nicht allein die Größe und Einwohnerzahl der Bereiche, sondern auch die infrastrukturelle Anbindung berücksichtigt ist.

Da die Voraussetzungen des Absatzes 1 immer gleichzeitig vorliegen müssen, erfüllen die Versorgungsbereiche eine weitere Aufgabe: Innerhalb dieser Bereiche wird überprüft, ob der Versorgungsschlüssel und die Anforderungen an eine weltanschauliche Auswahl oder Pluralität erfüllt sind (Absätze 2 und 3).

Absatz 5 beschreibt den Gegenstand der Förderung. Entsprechend der Vorgaben des § 4 Abs. 2 SchKG werden die Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes erforderlich sind, gefördert. Die Förderung erfolgt auf jährlicher Basis. Die Art und die Höhe der Förderung ergibt sich aus § 6.

Absatz 6 benennt die Empfänger der Förderung. Die bewährte Struktur mit Einrichtungen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft, der kommunalen Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Ärztinnen und Ärzten, die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannt sind, wird beibehalten.

Voraussetzung für die Förderung einer Beratungsstelle nach § 3 SchKG ist, dass sie Gewähr für eine fachgerechte Beratung, d. h. Beratung nach § 2 SchKG, bietet und zu deren Durchführung in der Lage ist. Das heißt, dass die Beratungsstelle insbesondere über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügen muss. In Betracht kommen hier insbesondere staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder Diplompädagoginnen und -pädagogen. Die Qualität der Beratung muss folglich gewährleistet sein. Bei anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen werden diese Voraussetzungen schon durch das Anerkennungsverfahren sichergestellt. Bei den Beratungsstellen gem. § 3 SchKG gibt es ein entsprechendes Verfahren nicht. Um auch hier die erforderliche Qualität sicherzustellen, wird die Förderung an die Erfüllung dieser Grundvoraussetzung geknüpft.

Zu § 3:

§ 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderung der Beratungsstellen mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht neu beginnen soll, sondern es vielmehr eine gewachsene und bereits geförderte Struktur eines bewährten Beratungsnetzes in Niedersachsen gibt. Daher verbleiben die im Jahr 2004 vom Land geförderten anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die auch weiterhin sowohl als Beratungsstelle nach § 3 als auch als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle tätig sind, in der Förderung.

Bei Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft wird zudem klargestellt, dass sich die Fortsetzung der Förderung auf den Umfang der geförderten Personalstellen des Jahres 2004 - also die Anzahl der Voll- und Teilzeitstellen - bezieht. Auch insoweit gibt es folglich keine Veränderungen.

Zu § 4:

§ 4 regelt zum einen, wie innerhalb der Versorgungsbereiche zu überprüfen ist, ob der Versorgungsschlüssel erfüllt ist. Zum anderen wird geregelt, wie bei der Feststellung eines Angebotsdefizit zu verfahren ist.

Absatz 1 bestimmt zunächst, wie die Anrechnung auf den Versorgungsschlüssel erfolgt. Hierbei wird den unterschiedlichen Gegebenheiten bei den verschiedenen Empfängern der Förderung und den unterschiedlichen Förderarten (vgl. § 6) Rechnung getragen:

- Bei Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft werden die Beraterinnen und Berater in dem Umfang auf den Versorgungsschlüssel angerechnet, in dem sie bisher für die Förderung berücksichtigt wurden und weiterhin tätig sind. Es wird nicht auf den Umfang der tatsächlich erfolgten Beratungen abgestellt, sondern - da es auf das Vorhalten eines Beratungsangebots ankommt - auf den geförderten Umfang.
- Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft sowie die als Beraterin oder Berater tätigen Ärztinnen und Ärzte werden jeweils als eine vollzeitbeschäftigte Person auf den Versorgungsschlüssel angerechnet. Diese haben gegenüber dem Sozialministerium erklärt, dass sie jeweils innerhalb ihrer allgemeinen Öffnungszeiten oder Praxisöffnungszeiten jederzeit für entsprechende Beratungen zur Verfügung stehen und damit dieses Angebot vorhalten. Damit sind sie in diesem Umfang auf den Versorgungsschlüssel anzurechnen.

Absatz 2 bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn innerhalb eines Versorgungsbereiches der Versorgungsschlüssel nicht erfüllt ist. Sollte es zugleich auch ein Defizit im Hinblick auf die weltanschauliche Auswahl oder Pluralität geben, kommt Absatz 3 zur Anwendung.

Zunächst wird den potenziellen Empfängern einer Förderung in einem Versorgungsbereich der Umfang des bestehenden Defizits mitgeteilt und sie werden aufgefordert, sich zu bewerben, um mit ihren Beratungsstellen dieses Defizit auszugleichen.

Sodann werden - für den Fall, dass es mehrere Bewerbungen geben sollte - Kriterien bestimmt, nach denen die Auswahl unter den Bewerbern zu erfolgen hat. Satz 2 legt fest, dass vorrangig Beratungsstellen zu fördern sind, die sowohl eine Beratung im Sinne des § 2 SchKG als auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der §§ 5 und 6 SchKG anbieten. Dies gebietet die sparsame Verwendung öffentlicher Mittel. Das Land hat sicherzustellen, dass sowohl ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen nach § 3 als auch an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen besteht; insoweit trifft das Land ein doppelter Sicherstellungsauftrag. Daraus folgt, dass bei einer Förderung einer Beratungsstelle, die nur einen Beratungszweig anbietet - also nur Beratung nach § 2 oder nur Schwangerschaftskonfliktberatung - für den anderen Zweig ebenfalls ein Träger gefunden werden muss, der - gegebenenfalls gleichermaßen mit 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten gefördert - das fehlende Angebot ergänzt.

Ergeben sich nach Anwendung des Satzes 2 keine Unterschiede, bestimmt Satz 3, dass in diesem Fall nach Ermessen zu entscheiden ist mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft und von Ärztinnen und Ärzten zu erreichen. Die bestehende Mischung des Angebots aus Trägern mit unterschiedlichen Selbstverständnissen und Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft sowie Ärztinnen und Ärzten hat sich bewährt. Bei der Auswahlentscheidung soll daher der Erhalt dieser Angebotsvielfalt ein entscheidender Faktor sein.

Der Gesetzentwurf entspricht damit den Vorgaben der Entscheidung des BVerwG vom 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48.03). In dieser Entscheidung wurde einerseits festgelegt, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben zwei einzelne Sicherstellungsaufträge für die Beratungseinrichtungen nach § 3 SchKG sowie für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen normieren. Hieraus folgt, dass auch die Beratungsstellen, die ausschließlich Beratungen nach § 2 SchKG anbieten, mit einem Schlüssel „eine Vollzeitkraft je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner“ gefördert werden müssen.

Damit haben grundsätzlich auch Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG erbringen, einen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dies gilt aber andererseits nur dann, wenn der tatsächliche Bestand an Beratungskräften in einem bestimmten Bereich den Versorgungsschlüssel nicht überschreitet. Wenn es sich jedoch um ein Überangebot handelt, kann durch landesgesetzliche Regelungen festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Auswahl zu erfolgen hat. Das Gesetz schließt demgemäß Beratungsstellen, die ausschließlich eine Form der Beratung anbieten - sei es Beratung nach § 2 SchKG, sei es Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG - nicht aus der Förderung aus, legt aber fest, dass diejenigen Beratungsstellen, die beide Formen anbieten, vorrangig zu fördern sind. Bereits in der Gesetzesbegründung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (BT-Drs. 13/1850, zu § 3 SchKG) ist der Bundesgesetzgeber ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Beratungsanspruch aus § 2 SchKG weitestgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werden wird.

Absatz 3 beschreibt das Auswahlverfahren bei fehlender Pluralität oder weltanschaulicher Auswahl. Das Verfahren ist dem Grunde nach vergleichbar mit dem des Absatzes 2.

Zu § 5:

Die Regelung ist erforderlich, um bei erheblichen Veränderungen in der Nachfrage der Ratsuchenden nach bestimmten Beratungsstellen und Angeboten reagieren und gegebenenfalls den Personalbedarf entsprechend anpassen zu können. Da eine Personalkostenförderung ausschließlich bei gemeinnützigen und kirchlichen Trägern erfolgt, richtet sich diese Vorschrift nur an diese Beratungsstellen. Bei kommunalen Beratungsstellen sowie Ärztinnen und Ärzten ist der Umfang der Förderung ohnehin auf die konkrete Nachfrage bezogen, sodass sich für diese kein entsprechender Anpassungsbedarf ergibt.

Absatz 1 bestimmt, dass nach dem Ablauf von jeweils fünf Jahren (Überprüfungsjahr) die Gesamtzahl der Beratungen einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz festgestellt und mit der Gesamtzahl der Beratungen des Jahres 2006 (Bezugsjahr) verglichen wird. Ergeben sich bei einer Beratungsstelle Veränderungen in der Nachfrage um mehr als 50 Prozent, kann die Förderung des Landes im Folgejahr an diese erhöhte oder reduzierte Nachfrage angepasst werden. Damit kann auf einen möglicherweise entstehenden erheblichen Wandel in der Nachfrage durch die Ratsuchenden angemessen reagiert werden.

Absatz 2 regelt, wie die Anzahl der Beratungen festzustellen ist: Jede Beratung einer Person, die ein- oder mehrmalig zu einem der Beratungsinhalte des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchgeführt worden ist, zählt als eine Beratung. Eine mehrmalige Beratung derselben Person zu verschiedenen Fragestellungen hingegen kommt mehrfach in Anrechnung. Satz 2 regelt den Fall, dass eine Gruppe zu Fragen des § 2 SchKG beraten wird (z. B. Schulklassen, Jugendgruppen oder ähnliche). Dabei setzt der Begriff „Gruppe“ voraus, dass es sich um mindestens drei Personen handeln muss; eine Paarberatung ist demnach keine Gruppenberatung. Werden auf Wunsch der Ratsuchenden weitere Personen hinzugezogen (z. B. begleitende Eltern einer schwangeren Frau), gilt dies nicht als Gruppenberatung. Eine Gruppenberatung zählt als drei Beratungsfälle, um den mit dieser Beratung einhergehenden zeitlichen Mehraufwand abzugelten. Satz 3 stellt klar, dass bei Beratungsstellen, die nur für einen Zweig der Beratung gefördert werden (also ausschließlich als Beratungsstelle nach § 3 SchKG oder ausschließlich als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle), auch nur die in diesem Beratungszweig erfolgten Beratungen eingerechnet werden können.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Höhe der Landesförderung und das Verfahren.

Absatz 1 regelt die Höhe der Förderung und das hierfür erforderliche Verfahren für Beratungsstellen in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft.

Mit Urteil vom 3. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48.03) hat das BVerwG – jeweils für den Fall einer Einrichtung in gemeinnütziger oder kirchlicher Trägerschaft - entschieden, dass Beratungsstellen nach § 3 SchKG und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach den §§ 8 und 9 SchKG, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebots

im Sinne des § 4 Abs. 1 SchKG erforderlich sind, einen Anspruch auf Übernahme von mindestens 80 % ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten haben. Der Maßstab der Notwendigkeit werde konkretisiert durch § 9 Nr. 1 SchKG. Danach darf eine Beratungsstelle nur anerkannt werden, wenn sie unter anderem über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt (BVerwG 3 C 26.02 vom 3. Juli 2003, Nummer 4., Rdnr. 33, S. 12).

Zur Ermittlung der notwendigen Kosten wird ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu 80 % zu fördernden Personal- und Sachkosten je Beraterin oder Berater, die nach den §§ 3 bis 5 zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Dieses Vorgehen ist geeignet, da Dritte für die Ausführung von Landesausgaben keine höheren Kosten geltend machen können, als der Landesverwaltung selbst entstehen würde. Die Förderung mittels Pauschalbeträgen beinhaltet zudem für die Empfänger der Förderung und die Landesverwaltung gleichermaßen eine entscheidende Verwaltungsvereinfachung.

Für Beratungskräfte, die nur anteilig mit den Aufgaben nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz betraut sind - bei denen also z. B. nur der Umfang einer halben Personalstelle erforderlich ist -, verringert sich die Förderhöhe entsprechend. So ist es möglich, auch Beratungskräfte zu fördern, die aufgrund geringer Nachfrage in der Beratungsstelle nur stundenweise für die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vorgehalten werden und die daneben noch andere Aufgabe der Beratungsstelle wahrnehmen. Der Vielfalt der Beratungsangebote in den bestehenden Beratungseinrichtungen wird damit Rechnung getragen.

Es werden die Durchschnittssätze zugrunde gelegt, die zu Beginn eines Kalenderjahres Gültigkeit haben. Maßgebend ist das geförderte Beratungspersonal, das am 1. Januar eines Jahres in der Beratungsstelle beschäftigt ist. Hierdurch wird für die Empfänger der Förderung Rechtssicherheit und verlässliche Planbarkeit für ein Jahr gesichert. Diese Regelung dient zudem der Verwaltungsvereinfachung, da andernfalls, d. h. bei Anpassung der Personalkostensätze oder Personalwechsel auch innerhalb eines Jahres, jeweils entsprechende Änderungsbescheide erteilt werden müssten. Da diese Pauschale die jährlichen tariflichen Änderungen erfasst und auch andere gegebenenfalls steigende Kosten einbezieht, ist eine dynamische Anpassung sichergestellt.

Die Förderhöhe entspricht der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe BAT IV b. Tätigkeiten im sozialen Dienst in der Vergütungsgruppe BAT IV b sind dadurch gekennzeichnet, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung mit schwierigen Tätigkeiten betraut werden. Dies entspricht der Tätigkeit in einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie einer Beratungsstelle im Sinne des § 3 SchKG. Eine darüber hinausgehende Eingruppierung ginge über das Notwendige hinaus. Hierauf besteht kein Anspruch auf Förderung.

In der Pauschale ist ein Sachkostenanteil enthalten, der kalkulatorische Raumkosten, laufende Sachkosten (z. B. für Material, Fernmeldekosten, Einzelerwerb von Büroausstattungsgegenständen usw.), sonstige jährliche Investitionen sowie Kosten für die IuK-Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes enthält.

Satz 3 stellt klar, dass die Förderung auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr gewährt wird. Da auch der Träger der Beratungsstelle die Kosten für das entsprechende Beratungspersonal nicht bereits am Anfang eines Kalenderjahres in Gänze tragen muss, bestimmt Satz 4, dass die Auszahlung der Förderung in Teilbeträgen erfolgt. Dies ist das übliche Verfahren bei einer Personal- und Sachkostenförderung. Sollte der Träger der Beratungsstelle im Laufe eines Förderjahres das Beratungsangebot des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verringern oder einstellen, ist die Förderung nach Satz 5 anteilig zurückzuzahlen.

Zur Verwaltungsvereinfachung können Landesverbände oder -organisationen auf Wunsch ihrer Mitgliedseinrichtungen für diese einen Gesamtantrag stellen. Das nähere Verfahren ist mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

Die Förderung der kommunalen Träger sowie Ärztinnen und Ärzte wird in Absatz 2 geregelt. Diese erhalten keine 80 % der erforderlichen Personal- und Sachkosten, sondern werden für ihren Beratungsaufwand mit der Zahlung einer jährlichen Beratungspauschale vergütet. Im Hinblick auf die

Kommunen wird damit auf eine gesetzliche Aufgabenübertragung verzichtet. Wenn und soweit sie auch in Zukunft an der Beratung teilnehmen wollen, erhalten sie eine öffentliche Förderung in Form der Beratungspauschale.

Die Höhe der Pauschale wird zum einen durch die Anzahl der durchgeführten Beratungen bestimmt. Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Grundlage für die Berechnung der Gesamtfördersumme eines Jahres sind die im Vorjahr durchgeführten Beratungen. Damit wird das bestehende bewährte Verfahren fortgesetzt. Sollte ein kommunaler Träger oder eine Ärztin oder ein Arzt neu in die Förderung aufgenommen werden, erfolgt im ersten Jahr eine Schätzung der Fallzahlen aufgrund vergleichbarer anderer Einrichtungen. Auch dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Für jede durchgeführte Beratung erhält die Beratungsstelle 46 Euro. Die Höhe dieses Multiplikators lehnt sich an die frühere Praxis an. Die Höhe berücksichtigt den Zeitaufwand für eine Beratung und die dafür entstehenden Kosten für eine qualifizierte Beratungskraft. Es hat sich gezeigt, dass die Höhe angemessen ist.

Geregelt wird ferner die Dynamisierung des Multiplikators; er verändert sich um den vom Hundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Dieser umfasst nach § 68 SGB VI die Veränderungen von Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die Veränderungen des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie einen Nachhaltigkeitsfaktor und ist damit insgesamt geeignet, die Veränderungen im Einkommensniveau abzubilden. Ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Stichtag für die Ermittlung der Höhe des Multiplikators ist jeweils der Beginn eines Förderjahres. Da die prozentuale Veränderung der Bundesverordnung zum Rentenwert nicht direkt entnommen werden kann, wird bei Veränderungen die Höhe der Pauschale im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Entsprechend der bisherigen Praxis erhalten Kommunen eine Beratungspauschale für alle durchgeführten Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz; Ärztinnen und Ärzte erhalten diese nur für Schwangerschaftskonfliktberatungen, da die Beratungsinhalte des § 2 SchKG größtenteils schon über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden können und es keine doppelte Finanzierung geben soll.

Zu § 7:

§ 7 bestimmt die Mitteilungspflichten, die die Empfänger der Förderung gegenüber der zuständigen Behörde haben. Für die Durchführung des § 5 ist es beispielsweise erforderlich, dass die Anzahl der durchgeführten Beratungen mitgeteilt wird. Ferner ist es bei der Personalkostenförderung erforderlich, dass nach Ablauf eines Förderjahres der Nachweis erbracht wird, dass das geförderte Personal auch tatsächlich im gesamten Förderjahr für das Beratungsangebot des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Verfügung stand. Diese Angaben sind in der Regel jährlich auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Die ordnungsgemäße Verwendung von öffentlichen Mitteln gebietet es, dass Einschränkungen oder die Einstellung des Beratungsangebots unverzüglich mitzuteilen sind, um der zuständigen Behörde Gelegenheit zu geben, gegebenenfalls unberechtigt erhaltene Fördermittel zurückzufordern. Zudem kann bei einer Einstellung der Tätigkeit in einer Beratungsstelle aufgrund des Sicherstellungsauftrages in Hinblick auf den Versorgungsschlüssel oder die weltanschaulich Auswahl oder Pluralität die Durchführung eines Verfahrens nach § 4 Abs. 2 oder 3 erforderlich werden.

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Zu § 8:

§ 8 enthält eine Sonderregelung für eine begrenzte Förderung von Einrichtungen in Trägerschaft der Katholischen Kirche. Grund hierfür ist, dass diese Beratungsstellen ihr Beratungsangebot der allgemeinen Schwangerenberatung gerade im Bereich der sexualpräventiven Arbeit nach dem Ausstieg der Katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung ausgebaut haben und weiterhin von Ratsuchenden nachgefragt werden. Ihre qualifizierte Arbeit ergänzt das Beratungsangebot in Niedersachsen und trägt zum Schutz des ungeborenen Lebens bei. Dieser Einsatz wird

durch die Förderung der gesetzlich bestimmten Anzahl von 13,5 Personalstellen anerkannt, da es sich auch hierbei um gewachsene Strukturen handelt. Die Entscheidung, welche Anzahl an Personalstellen in den einzelnen Bistümern gefördert werden soll, treffen die Bistümer selbst. Nur wenn mehr Personalstellen als vorgesehen beantragt werden sollten und eine Einigung zwischen den Bistümern nicht möglich ist, entscheidet die zuständige Behörde nach Ermessen über die Verteilung der gesetzlich bestimmten Anzahl Personalstellen zwischen den Bistümern.

Die Mitteilungspflichten nach § 7 gelten gleichermaßen auch für die Empfänger der Förderung nach § 8.

Zu § 9:

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Dies ist erforderlich, damit die im Gesetz festgeschriebenen Kriterien auch schon für das Jahr 2005 Anwendung finden können.

In der Anlage werden die Versorgungsbereiche mit den jeweils umfassten Gebieten aufgeführt. Es werden in Niedersachsen acht Versorgungsbereiche gebildet. Bei der Bildung der Versorgungsbereiche wurden neben der Einwohnerzahl auch die regionalen Strukturen einbezogen. Am einwohnerstärksten ist der Versorgungsbereich 5, da hier die Region Hannover mit der Landeshauptstadt Hannover enthalten ist.